

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 17.04.2003

Nr.: 7

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 82 Gefahr durch Klassische Geflügelpest - Eilverordnung.....74
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 83 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener.....75
- 84 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Möser.....76
- 85 Satzung über den Schutz von Gehölzen in der Gemeinde Lostau - Baumschutzsatzung76
- 86 1. Änderungssatzung zur GEBÜHRENSATZUNG der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern..78
- 87 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern.....79
- 88 Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“...79
- 89 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“...79
- 90 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pietzpuhl.....80

A. Landkreis Jerichower Land

82

Gefahr durch Klassische Geflügelpest - Eilverordnung

Die Aviäre Influenza (Klassische Geflügelpest) – eine Viruserkrankung des Geflügels, die hohe wirtschaftliche Verluste beim Geflügel bewirkt, für den Menschen jedoch ungefährlich ist – grassiert seit mehreren Wochen in den Niederlanden.

2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen
- C. **Kommunale Zweckverbände**
 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 91 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung).....81
 - 92 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg.....81
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen
- D. **Regionale Behörden und Einrichtungen**
 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 93 Hinweisveröffentlichung Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.....81
 3. Sonstige Mitteilungen
- E. **Sonstiges**
 1. Amtliche Bekanntmachungen
 2. Sonstige Mitteilungen

Gegenwärtig sind dort ca. 200 Geflügelbestände direkt betroffen, 11 Mio. Stück Geflügel wurden bisher geschlachtet, der jüngster Verdachtsfall wurde 1,5 km vor deutscher Grenze festgestellt. Auf Grund der erhöhten Gefährdung der einheimischen Geflügelbeständen infolge des Seuchengeschehens hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine „Eilverordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest“ erlassen.

In dieser Verordnung, die im gesamten Bundesgebiet gilt, ist folgendes geregelt:

1. Die bereits bestehende Verpflichtung, die Haltung von Hühnern und Puten der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung, Veterinär-

amt - Tel. 03933 - 905 380) anzuzeigen, wird auf die Haltung von Enten und Gänsen ausgeweitet. Dies gilt auch für die Hobbyhaltung von Geflügel! Entsprechende Erfassungsbögen sind beim Veterinäramt der Kreisverwaltung oder in den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

2. Sofern in einem Geflügelbestand erhöhte Verluste (über 2 % der Tiere des Bestandes innerhalb von 24 Stunden) oder eine Verringerung der Leistung auftreten, ist der Tierhalter verpflichtet, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen und eine Untersuchung auf die Klassische Geflügelpest durchführen zu lassen.

3. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen u. ä. Veranstaltungen wird verboten.

4. Geflügel (außer Eintagsküken) und Bruteier dürfen nur transportiert werden, wenn der Bestand innerhalb von 24 Stunden vor dem Transport tierärztlich untersucht worden ist und keine Hinweise auf Geflügelpest vorliegen. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren und nachzuweisen. Der Transport ist der zuständigen Behörde mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Transportfahrzeuge sind unmittelbar vor und nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Jeder Geflügelhalter hat ein Register zu führen, in dem Zu- und Abgänge von Geflügel mit Name und Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. Erwerbers sowie dem Datum des Zu- oder Abgangs zu vermerken ist. Ebenso sind betriebsfremde Personen, die eine Geflügelhaltung betreten, mit Name und Anschrift zu vermerken.

Verstöße gegen diese Verordnung können mit Bußgeldern bis 25000,-€ bestraft werden.

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

83

Stadt Genthin/Stremme Nordfiener

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener in der Fassung des Beschlusses 325/1999-2004/BV-SR des Stadtrates vom 13.02.2003

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neufassung vom 26.02.1998 (GVBL LSA S. 81) i. V. mit dem Investitionserleichterungsgesetz vom 13.08.02, GVBl. LSA Nr. 44/02 und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 29. November 2002, GVBl. LSA Nr. 55/02 wird zwischen

**der Stadt Genthin,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernicke,
dienstansässig: Marktplatz 3, 39307 Genthin**

und

**der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener,
vertreten durch den Leiter des gemeinsamen Ver-
waltungsamtes,
Herrn Schwindack,
dienstansässig: Rudolf-Breitscheid-Str. 3,
39307 Genthin**

nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Auf Grund der relativ geringen Einwohnerdichte und der daraus resultierenden Anzahl zu bearbeitender Vorgänge, die eine effektive Verwaltungsarbeit verhindert, überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Stremme - Nordfiener die Wahr-

nehmung gewerberechtlicher Aufgaben zur Geschäftsbesorgung auf die Stadt Genthin. Hierzu zählen aus der Gewerbeordnung Aufgaben gemäß

§ 14
§ 15 Abs.1
§ 15 Abs. 2
§ 15 a Abs. 4
§ 55 Abs.2
§ 55 a Abs. 1 Nr. 1
§ 55 a Abs. 2
§ 55 b Abs. 2
§ 55 c
§ 55 e Abs. 2
§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b
§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f
§ 56 Abs. 2 Satz 3
§ 56 a Abs. 2 und 3
§ 59
§ 60 c Abs. 2
§ 60 d
§ 69 Abs.1
§ 69 a Abs.2
§ 69 b Abs.1
§ 69 b Abs. 3 Buchstabe d und e
§ 70 a, § 60 b Abs. 2 i.V.m. § 70 a
§ 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

2. Die Stadt Genthin verfügt über die personellen, materiellen und ideellen Voraussetzungen, um die gewerberechtlichen Aufgaben für die Verwaltungsgemeinschaft Stremme Nordfiener zu besorgen.

Somit wird vereinbart, dass die Stadt Genthin die Geschäftsbesorgung für diesen Tätigkeitsbereich für die Verwaltungsgemeinschaft Stremme - Nordfiener übernimmt.

3. Alle mit der Geschäftsordnung verbundenen finanziellen Leistungen werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Stremme - Nordfiener getragen.

Die Kostenerstattung erfolgt entsprechend der jährlichen Anzahl der Fälle, multipliziert mit den Kosten je Fall. Die Kosten je Fall werden jährlich nach Schluss des Haushaltsjahres bis zum 31.3. des Folgejahres ermittelt und abgerechnet.

Im laufenden Jahr überweist die Verwaltungsgemeinschaft halbjährlich zum 15.6. und zum 15.12. gleiche Abschläge. Die Überweisung soll auf das Konto 711 003 920 BLZ 810 540 00 bei der Sparkasse Jerichower Land erfolgen.

Die Höhe der Abschläge richtet sich nach den Ist-Kosten des Vorjahres. Aus der Abrechnung entstehende Abweichungen werden gesondert verrechnet.

4. Die Zweckvereinbarung tritt, vorausgesetzt die Genehmigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde gemäß § 3/2 GKG LSA wurde erteilt, rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Genthin.

5. Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf die Regelung des § 5 GKG LSA wird verwiesen.

Änderungen der Zweckvereinbarung sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig, soweit es sich um Änderungen im Sinne des § 3/2 GKG LSA handelt, sind anzeigepflichtig.

Jede genehmigungspflichtige Änderung und Auflösung der Zweckvereinbarung ist öffentlich bekannt zu geben.

6. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist auch aus einem wichtigen Grund möglich.

Sie kann jedoch von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn eine der Vertragsparteien die vertraglichen Pflichten in erheblicher Weise oder mehrfach schuldhaft verletzt, die Gesetzeslage sich verän-

dert oder durch Auflösung oder Zusammenlegung der Gebietskörperschaften die Notwendigkeit der Wahrnehmung aller gewerberechtiglichen Aufgaben nicht mehr gegeben ist. In diesem Falle erfolgt gemäß Ziffer 3 der Zweckvereinbarung die Rückabwicklung der Geschäftsbesorgung einschließlich der hiermit verbundenen Abrechnung.

Genthin, den 17.12.2002

Gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes Stremme-Nordfiener

gez. Bernicke
Bürgermeister
Stadt Genthin

84

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Möser

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 26.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen 2.547.200 €
- in den Ausgaben 2.547.200 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen 1.423.100 €
- in den Ausgaben 1.423.100 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 509.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbesteuer	250 v.H.

Möser, den 26.02.2003

gez. Bremer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung ist der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom

05.05.2003 bis 16.05.2003

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02,

öffentlich aus.

Möser, 15.04.2003

Bremer
Bürgermeister

85

Gemeinde Lostau

Satzung über den Schutz von Gehölzen in der Gemeinde Lostau - Baumschutzsatzung -

Der Gemeinderat Lostau hat aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992), Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 25/1994) sowie des SOG des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 1/1996) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume und Großsträucher zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Erholung
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

besonders geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen begrenzt.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind:
 - a) alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund, insbesondere Alleebäume, mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
 - b) alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m.
 - c) alle Bäume und Großsträucher, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind.
 - d) alle Bäume und Großsträucher, soweit es sich um Ersatzpflanzungen (gemäß § 7) handelt.
- (2) Vom Schutz dieser Satzung sind ausgenommen:
 - a) Bäume auf Forstflächen und bewirtschaftete Obstbäume, nicht jedoch Walnuss- und Esskastanienbäume sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen.
 - b) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Großsträucher zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Großsträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Abs. I fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässer,
 - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - Anwendung von Streusalz, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist, sowie
 - das Anbringen von Werbemaßnahmen an Bäumen.
- (3) Unter die Verbote des Abs. I fallen nicht:
- ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen, sowie
 - Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wald.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Möser kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Dieses gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 - Schutz vom Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - einzuhalten.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. I entsprechende Anwendung.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Möser kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur mit wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- von dem geschützten Baum Gefahr ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
- der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
 - von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.

- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Möser schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Verwaltungsgemeinschaft den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Ist gem. § 6 I a, c, d, e, f und II eine Ausnahme erteilt worden, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes den Eingriff in Natur oder Landschaft in ähnlicher Art und Weise auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung auszugleichen (Ersatzmaßnahmen). Ist es ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. I b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist es ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

- (4) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 bis 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Bei Ersatz- und Neupflanzungen jeglicher Art sind verstärkt heimische Gehölze zu verwenden.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. I bis III) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (6) Von der Regelung des Abs. I können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. III dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 VI) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Abs. I und Abs. II Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten, geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dieses möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in Fällen des Abs. I eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. I) und die Ausgleichszahlung (Abs. II) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau

wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen I und IV nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen I bis IV zu erbringen wären.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Lostau zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Möser sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. I und II nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 8 Abs. I und III geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - e) eine Unterrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Möser nach § 6 Abs. III unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 Abs. II Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 07.03.1996 (Beschluss-Nr. 019/96) außer Kraft gesetzt.

Lostau, den

gez. Kreye
Bürgermeister

86

Stadt Möckern

**1. Änderungssatzung
zur GEBÜHRENSATZUNG
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 07.03.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48) hat der Stadtrat der Stadt Möckern auf seiner Sitzung am 27.03.2003 folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Der § 2 Satz 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Elternbeiträge werden wie folgt gestaffelt und nach Betreuungsstundenvereinbarungen festgesetzt:

Für einen Kinderkrippen- und Kindergartenplatz:

- 1.) 5 Stunden Betreuung (täglich)
 1. Kind 105,00 €
 2. Kind 76,00 €
 3. Kind 65,00 €
- 2.) 8 Stunden Betreuung (täglich)
 1. Kind 130,00 €
 2. Kind 100,00 €
 3. Kind 81,00 €
- 3.) 10 Stunden Betreuung (täglich)
 1. Kind 140,00 €
 2. Kind 111,00 €
 3. Kind 89,00 €

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit kann der Träger eine Gebühr in Höhe von 20,00 € je angefangene Betreuungsstunde erheben.

Der Anspruch auf einen Ganztagsplatz wird im § 3 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes geregelt. Der Nachweis hierfür ist der Leiterin der Einrichtung bezüglich der abzuschließenden Betreuungsvereinbarung vorzulegen.

Erziehungsberechtigte, die diesen Nachweis nicht erbringen können, haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz (5 Stunden täglich, § 3 Abs. 1 Pkt. 2).

Die Halbtagsplätze werden in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.

Alle Betreuungszeiten werden in einer Vereinbarung festgeschrieben.

Eine Änderung der bestehenden Vereinbarung kann jeweils zum 31.07. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen hiervon werden nach Antragstellung im Einzelfall geprüft und entschieden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Möckern, 27.03.2003

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

87

Stadt Möckern
Der Stadtrat

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern

B E S C H L U S S Nr.: 241 – 29 (XII) 2003

der Sitzung der Stadtratssitzung vom 27.03.2003

Beschlusgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom 23.01.2003

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Möckern beschließt die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom 23.01.2003

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür, 4 dagegen, 1 Enthaltungen

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister (Siegel)

gez. Kirsten
Vorsitzender des Stadtrates

88

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ in seiner Sitzung am 22.10.2002 die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.01.1998 beschlossen.

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT-O Vb bis BAT-O II.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zwischen den Teilhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich i. S. d. § 97 Abs. 1 GO LSA.
3. die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 2

§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

1. Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.
2. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden wurden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 3

Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Küsel, den 22.10.2002

gez. Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Siegel

89

Verwaltungsgemeinschaft
„Fläming-Fiener“
Küsel

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993, (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Gemeinschaftsausschuss auf seiner Sitzung am 19. März 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	EUR
in der Einnahme auf	2.539.300
in der Ausgabe auf	2.539.300

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	90.000
in der Ausgabe auf	90.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf - 0 - EURO festgesetzt.

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf - 0 - EURO festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 505.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlage beträgt pro Einwohner 220,00 EUR.

Küsel, d. 19.03.2003

gez. Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes Siegel

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
39291 Küsel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2003 und der Haushaltsplan 2003 liegen **vom 28.04.2003 bis 09.05.2003**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“, Dorfstr. 14, 39291 Küsel aus.

gez. Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

90

Gemeinde Pietzpuhl

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pietzpuhl

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Gemeinde Pietzpuhl auf ihrer Sitzung am 11. September 2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Pietzpuhl, der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtung sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des beigefügten Tarifs erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gemeinde setzt die Gebühren fest.

§ 4

1. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
2. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

1. Gegen den Heranziehungsbescheid oder eine Zahlungsaufforderung der Gemeinde steht dem Gebührenschuldner der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Pietzpuhl, Postanschrift: Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
2. Gegen den Widerspruchsbescheid der Gemeinde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Magdeburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.
3. Durch den Widerspruch oder die Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 6

In-Kraft-Treten

1. Die Friedhofsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Pietzpuhl, d. 11. September 2002

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pietzpuhl

Gebührenverzeichnis

1. Grabstättengebühren

1. Reihengräber

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Gräber für Personen unter 5 Jahre für die Dauer von 25 Jahren | 50,00 EURO |
| b) | Gräber für Personen über 5 Jahre für die Dauer von 25 Jahren | 100,00 EURO |
| c) | Doppelgrabstätte für die Dauer von 25 Jahre | 200,00 EURO |

2. Urnengräber

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab | 25,00 EURO |
| b) | für eine Urnenreihenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahre | 50,00 EURO |
| c) | für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3. oder 4. Urne auf einer Urnenreihenreihengrabstätte, je Urne | 25,00 EURO |
| e) | Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt. | |

II. Zusatzgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Kapelle | 20,00 EURO |
| 2. Für die Wasserentnahme ist eine jährliche Pauschalgebühr | |
| Einzelgrabstelle | 2,50 EURO |
| Doppelgrabstelle | 5,00 EURO |
| Urnengrabstelle | 2,50 EURO |

zu entrichten. Fälligkeit: 15. Oktober eines jeden Jahres.

Für das Beseitigen von Gräbern einschließlich Einfassungen:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Gräber von Personen unter 5 Jahre | 50,00 EURO |
| 2. Gräber von Personen über 5 Jahre | 50,00 EURO |
| 3. Doppelgrabstätten | 100,00 EURO |
| 4. Urnengräber | 35,00 EURO |

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. Verwaltungsgebühren | 13,00 EURO |
|------------------------|------------|

Pietzpuhl, den 11. September 2002

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

C. Kommunale Zweckverbände

91

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt vom 20. November 2001 (GVBl. LSA S. 457), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. März 2001 (GVBl. LSA S. 132) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 31. März 2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.11.1998 beschlossen:

I. Der § 6 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.11.1998 wird wie folgt geändert:

„3.) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit, Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die fachtechnische Beurteilung der Entwässerungsgenehmigung sowie die fachtechnische Übernahmepfung der Abwässer in das bestehende Abwasserbeseitigungssystem durch Sachverständige verlangen und beauftragen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 31. März 2003

gez. Sterz (Siegel)
Verbandsvorsitzender

92

2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt vom 20. November 2001 (GVBl. LSA S. 457) in Verbindung mit §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 08.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 256), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung vom 31. März 2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 23.11.1998 beschlossen:

I. Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 23.11.1998 wird hinsichtlich Punkt 3. neu gefasst.

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine nach andere Gebühr vorgesehen ist tatsächlichem Aufwand

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 31. März 2003

gez. Sterz (Siegel)
Verbandsvorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

93

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg - Der Verbandsvorsitzende

**Hinweisveröffentlichung
Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen
Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Am 21.05.2003 um 10:30 Uhr
im Landkreis Bördekreis (Sitzungssaal 3)
in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9 - 10

findet die nächste Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbeurkundung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg

Nr. 5 am: 15.05.2003

veröffentlicht.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg ist zu beziehen über die Pressestelle des Regierungspräsidiums Magdeburg, Frau Thamm (Telefon-Nr. 0391/ 567 2107) Olvenstedter Straße 1 - 2 in 39108 Magdeburg.

Magdeburg, den 14.04.2003

gez. Webel
Verbandsvorsitzender